

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend APG – Alters- und Pflegegesetz, § 32

2022/675

vom 4. Juni 2024

1. Ausgangslage

Das Alters- und Pflegegesetz (APG) regelt unter anderem das betreute Wohnen, ein intermediäres Angebot, bei dem jeweils eine Ansprechperson zur Verfügung steht, welche Betreuungs- und ambulante Pflegeleistungen sowie hauswirtschaftliche Dienste anbieten oder vermitteln kann. § 32 APG hält fest, dass fünf Jahre ab Inanspruchnahme des betreuten Wohnens die jeweilige Standortgemeinde für die Ausrichtung von Beiträgen an Pflegeleistungen, Ergänzungsleistungen und Gemeindebeiträge der betreuten Person zuständig ist. Landrat Marc Scherrer wies in seinem Postulat darauf hin, dass dies zu einer finanziell grossen Herausforderung für die betreffende Gemeinde werden kann, insbesondere dann, wenn die Person nach Ablauf von fünf Jahren in ein Alters- und Pflegeheim (APH) wechselt. Diese Tatsache kann dazu führen, dass grundsätzlich gewünschte Angebote für betreutes Wohnen in den Versorgungsregionen nicht realisiert werden. Der Postulant regte deshalb an, die Finanzierung des betreuten Wohnens analog des Eintritts in ein APH zu gestalten, wodurch sowohl die Niederlassung als auch die Zusatzkosten zu Lasten der früheren Wohngemeinde gehen würden. Ein weiterer Vorschlag betraf die Einführung einer verbindlichen Quote, um festzulegen, wie viele betreute Wohnungen pro Gemeinde zur Verfügung gestellt sein müssen. Diese wären frei, diese selber anzubieten, oder die Angebote in der Versorgungsregion einzukaufen – wobei die Personen weiterhin in der ursprünglichen Niederlassungsgemeinde angemeldet bleiben würden.

Am 16. März 2023 überwies der Landrat das Postulat mit dem Auftrag an den Regierungsrat, das APG in diesem Sinne und in Absprache mit den Gemeinden zu überprüfen und § 32 Abs. 2 nach Möglichkeit entsprechend anzupassen.

Eine mögliche Teilrevision des APG müsste die Anerkennung des betreuten Wohnens durch die Versorgungsregionen beinhalten. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hatte das Thema an einer Tagsatzung im Mai 2023 traktandiert und mehrere alternative Varianten wurden diskutiert. Damals gab es laut Regierungsrat breiten Konsens, dass die heute geltende Regelung zu verwerfen sei. Im Hinblick auf eine neue Regelung konnte jedoch kein mehr Konsens gefunden werden. Auch wurden an der Tagsatzung keine Beschlüsse gefällt, in welcher Form eine mögliche Teilrevision des APG auszugestalten sei.

Zur Debatte stehen im Wesentlichen zwei Varianten: Die Variante A1 würde bedeuten, dass die Alterskosten ab Wohnortwechsel von der Standortgemeinde des betreuten Wohnens übernommen werden, und die Steuereinnahmen der Standortgemeinde zugutekommen. Mit der Variante C3 würden die Alterskosten immer zu Lasten bzw. die Steuereinnahmen immer zu Gunsten der bisherigen Gemeinde anfallen (heutige APH-Regelung).

Der Regierungsrat schreibt in seinem Bericht, dass beide Varianten zu einem Paradigmenwechsel führen würden, welcher von bestimmten Einwohnergemeinden begrüsst und von anderen mutmasslich abgelehnt würde. Es ist deshalb ein frühzeitiger Einbezug der Gemeinden unabdingbar, weshalb für eine Teilrevision des APG ein sogenanntes VAGS-Projekt (Verfassungsauftrag Ge-

meindestärkung) durch den VBLG zu initialisieren wäre. Die Zielsetzung wäre eine Klärung der Wahl zwischen den Varianten und eine Erhöhung der Versorgungssicherheit bei gleichzeitigem Ausgleich der finanziellen Belastung zwischen den Gemeinden.

Mit dem Hinweis, dass nun der Ball beim VBLG liege, beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission behandelt die Vorlage an ihrer Sitzung vom 24. Mai 2024 in Anwesenheit von Regierungsrat Thomi Jourdan, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler sowie Gabriele Marty, Leiterin der Abteilung Alter im Amt für Gesundheit.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommissionsmitglieder nahmen mit Verständnis und Bedauern zur Kenntnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt das im Postulat formulierte Problem noch nicht gelöst werden konnte. Sie anerkannten, dass die aktuell bestehende Regelung Gemeinden davon abhalten kann, mehr Möglichkeiten für betreutes Wohnen zu schaffen. Hinsichtlich des zunehmenden Bedarfs an intermediären Betreuungsformen wünschten sie sich, dass es den dafür zuständigen Versorgungsregionen gelingt, im Austausch untereinander die Hürden abzubauen.

Es gibt Zentrumsgemeinden (innerhalb einer Versorgungsregion), die sich dagegen wehren, ein Angebot für betreutes Wohnen zu erstellen, da sie die Kosten fürchten, die auf sie zukommen würden, falls eine zugezogene Person nach Ablauf von 5 Jahren in ein Alters- und Pflegeheim wechseln muss. Nach Ablauf dieser Frist ist nach heutiger Regelung die Standortgemeinde für die Alterskosten zuständig, und nicht mehr die ursprüngliche Wohngemeinde. Dieser Zusammenhang hat einen ungewollten Bremseffekt auf den Ausbau des gesamtgesellschaftlich sehr wünschenswerten Angebots des betreuten Wohnens und verdeutlicht die Notwendigkeit für einen interkommunalen Ausgleich im Hinblick auf Steuern und Betreuungskosten.

Die Kommissionsmitglieder befürworteten Anstrengungen, im Rahmen eines VAGS-Projekts dieses Problem einer nachhaltigen und gerechten Lösung zuzuführen. Im Fokus stehen vor allem zwei Varianten, die an der VBLG-Tagsatzung vom Mai 2023 eingehend diskutiert wurden. Die erste Variante (A1) würde bedeuten, dass die Standortgemeinde von dem Moment an belastet wird, ab dem der Wohnsitzwechsel stattfindet. Die zweite Variante (C3) hätte zur Folge, dass die Kosten für das betreute Wohnen, analog der Regelung betreffend Eintritt ins APH, konsequent der bisherigen Wohngemeinde zugewiesen werden – unabhängig der Dauer des betreuten Wohnens.

Die Kommissionsmitglieder anerkannten, dass mit der Variante C3 die Wahrscheinlichkeit der Entstehung von Einrichtungen des betreuten Wohnens in Zentrumsgemeinden grösser wäre. In diesem Fall würden die Gemeinden entsprechend ihrer Grösse gleichmässig belastet. Sie sprachen sich deutlich dafür aus, dass die Gemeinden im Austausch untereinander zeitnah zu einer Beurteilung der verschiedenen Varianten schreiten und eine Lösung finden mögen, die zu einer nötigen Gesetzesanpassung führen würde. Damit könnte der Zwiespalt zwischen der Notwendigkeit für betreutes Wohnen und den negativen Konsequenzen für die das Angebot bereitstellende Gemeinde aufgelöst werden.

Die Kommission diskutierte in der Folge vor allem darüber, ob man dem Anliegen dadurch, dass das Postulat stehengelassen wird, Nachdruck verschaffen sollte. Die Ansichten dazu waren geteilt. Eine Kommissionsminderheit war der Meinung, das Postulat könne abgeschrieben werden, da der

Regierungsrat richtig aufgezeigt hatte, dass es nun am VBLG sei, sich für eine tragbare Lösung einzusetzen, und die Versorgungsregionen selber wissen, was zu tun ist. Der Kanton könne nichts erzwingen. Eine Kommissionsmehrheit sprach sich hingegen dafür aus, das Postulat stehenzulassen. Damit soll ein klares Signal in Richtung der Gemeinden gesendet werden, mit der Erwartung, dass ein entsprechendes VAGS-Projekt angestossen wird. Ein Mitglied brachte zudem die Überzeugung zum Ausdruck, dass eine Gesamtevaluation des Alters- und Pflegegesetzes erfolgen müsse. Dabei wäre es gut, in dieser Frage bereits ein Resultat aus der von den Gemeinden anzustrebenden Prüfung von § 32 APG einzubeziehen.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 9:2 Stimmen, das Postulat 2022/675 stehenzulassen.

04.06.2024 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin